

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 60/08 B

L 21 R 29/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 RA 939/01 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom
23.7.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen
worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen
lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG). Wenn er
meint, sich einen Rechtsvertreter aus finanziellen Gründen nicht leisten zu können, die für diese
Fälle gedachte Prozesskostenhilfe aber nicht in Anspruch nehmen will ("Auf eine Kostenüber-
nahme durch den Staat verzichte ich"), kann dies nicht zu einer Ausnahme führen.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss
ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1
Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

